

**Satzung
der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 23 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Für Verwaltungsverfahren nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gilt § 64 SGB X.

- (4) Die Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telekommunikationsgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und anderen Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 Euro überschreiten.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesoythe, den 15.12.2021

Stadt Friesoythe

Sven Stratmann
Bürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Friesoythe vom
15.12.2021**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Dokumentenpauschale	
1.1	Kopien / Ausdrücke schwarz/weiß bis A4 im Format A3 jeweils für die ersten 50 Seiten, danach 0,15 bzw. 0,30	0,50 1,00
1.2	Kopien / Ausdrücke farbig bis A4 im Format A3 jeweils für die ersten 50 Seiten, danach 0,30 bzw. 0,50	0,70 2,00
2	Ämtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Durch- und Abschriften je Ausfertigung städtisches Dokument Dokument aller anderen Organisationen	3,00 6,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 – 100,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen Wenn die Anfrage ohne besonders Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.	Wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00
3.3	Schriftliche Auskunft - Grundgebühr - Zuzüglich angefangene Seite	10,00 3,00
3.3	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere angefangene halbe Arbeitsstunde	Lfd. Nr. 23
3.4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) - für jede Seite - jedoch mindestens Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien (je Datei unabhängig vom Speicherumfang) Abgabe von inhaltlich umfangreichen Druckstücken auf elektronischen Datenträgern	0,30 2,00 2,50 10,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	25,00

	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Arbeitsstunde	Lfd. Nr. 23
5	Genehmigungen, Beratungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u. a. (auch gewerblicher Art sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen <ul style="list-style-type: none"> - für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit besteht - Beratungen in Baugenehmigungsangelegenheiten, soweit der Beratungsumfang mehr als 15 Minuten beträgt, wobei mehrere Beratungen zeitlich als eine Beratung behandelt werden 	Lfd. Nr. 23
6	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind <ul style="list-style-type: none"> - Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde 	Lfd. Nr. 23
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen Bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages <ul style="list-style-type: none"> - für jede weiteren angefangenen 5.000 € 	20,00 10,00
7.2.1	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter -bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktreten Grundpfandrechts	16,00
7.2.2	Für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1. und 8.2 fallen	10,00
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten	10,00 - 15,00
8	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
9	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
10	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundemarken	1,00
11	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Lfd. Nr. 23
12	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	siehe Nr. 1

14	Erschließungsbescheinigung nach dem BauGB/NKAG	10,00
14.1	umfangreiche Fälle	50,00
15	Abgabe von Bauleitplänen, sonstige städtebauliche Pläne u. Katasterunterlagen - Einzelplan Mehrausfertigungen gleicher Pläne	5,00 2,50
16	Abgabe amtlich gedruckter Karten (Katasterpläne) soweit nicht nach Gebührenordnung des Landes Nds. möglich - Bis zum Format A 4 - Bis zum Format A 3 Sondergrößen	5,00 7,00 10,00 bis 50,00
17	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustellen. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	20,00 – 100,00
18	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
18.1	- Büroarbeiten sowie Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Lfd. Nr. 23
19	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Friesoythe	
19.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang einschl. max. eines Abnahmetermins	50,00
19.2	Entwässerungs-/Einleitungsgenehmigung für ausschließlich sanitäres oder häusliches Abwasser einschließlich max. zweier Abnahmetermine	50,00 – 350,00
19.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage einschl. max. zweier Abnahmetermine	50,00 – 1.000,00
19.4	Zusätzliche Abnahmetermine	50,00
19.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 – 250,00
19.6	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde nach Aufwand	Lfd. Nr. 23
20.	Archiv Familiengeschichtliche Auskünfte, nach Zeitaufwand, je Stunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00 2,00

21.	Statistik/Sonstiges Schriftliche Auskünfte und Arbeiten an nichtamtliche Stellen und Personen, je nach Zeitaufwand, je Stunde	Lfd. Nr. 23
22.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00
23.	Stundensatzregelung für Arbeitsstunden: Basis für diese Regelung sind die aktuellen, vom Nds. Finanzministerium durch Erlass bekanntgegeben, Stundensätze für den Verwaltungsaufwand	

- 1) Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10. v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.